

Sophia Marcian

# Unfallversicherung

9

# Sozialrecht



**Sozialrecht 9**

# Unfallversicherung

**Sophia Marcian**

# Unfallversicherung

**VOGB**



**ÖSTERREICH**

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

## Zeichenerklärung



Hinweise



Beispiele



Zitate

Dieses Skriptum ist für die Verwendung im Rahmen der Bildungsarbeit des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Gewerkschaften und der Kammern für Arbeiter und Angestellte bestimmt.

Stand: März 2023

Impressum:

Layoutentwurf/Umschlaggestaltung: Thomas Jarmer

Medieninhaber: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

© 2023 by Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien

Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Druckerei: CITYPRESS GmbH, Neutorgasse 9, 1010 Wien

Printed in Austria

Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung	6
Geschichtlicher Rückblick	6
Gesetzliche Unfallversicherung – Schadenersatzrecht	8
Die Versicherungsträger	9
Daten zur gesetzlichen Unfallversicherung	10
<hr/>	
Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung	12
Der Arbeitsunfall	12
Die Berufskrankheit	12
Geschützte Lebensbereiche	14
<hr/>	
Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	24
Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	24
Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	26
<hr/>	
Zur Autorin	37
<hr/>	
Fußnoten	38
<hr/>	

# 1 Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung

## Geschichtlicher Rückblick

Durch die industrielle Revolution, die zu Ende des 18. Jahrhunderts begann, änderten sich die Arbeitsbedingungen der Industrie- und Fabrikarbeiter:innen schlagartig. Vermehrt wurden Maschinen eingesetzt, deren Handhabung durch ungeschulte Arbeitskräfte ein enormes Verletzungsrisiko in sich barg. Mangelnde Ausführungen und fehlende Schutzeinrichtungen taten das ihre dazu. Durch das Fehlen eines sozialen Netzes gerieten verunfallte Arbeiter:innen rasch in existenzielle Bedrängnis.

Die Arbeitskraft stellte zur damaligen Zeit die einzige Einkommensquelle der meist kinderreichen Familien dar, wobei die Entlohnung schlecht und die Schaffung finanzieller Rücklagen unmöglich war. Verletzten Arbeitnehmer:innen stand zwar die Möglichkeit offen, **schadenersatzrechtliche Ansprüche** gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen, doch waren sie dabei **mit einer Reihe von Problemen konfrontiert**:

- » der Zugang zu den Gerichten war für Arbeiter:innen auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung schwer;
- » Arbeitnehmer:innen mussten ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers nachweisen;
- » die Verfahren dauerten lange und hatten zumeist den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge.

Durch das 1854 in Kraft getretene Berggesetz wurde erstmals eine Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung für Bergarbeiter:innen eingeführt. 1888 folgte nach langjährigen Vorarbeiten das für die damalige Zeit fortschrittliche Arbeiterunfallversicherungsgesetz.

Es brachte Millionen von Arbeiter:innen und Lehrlingen, die in besonders gefährlichen Betrieben beschäftigt waren, soziale Absicherung bei Arbeitsunfällen. Die **Finanzierung der Versicherung** erfolgte durch Beiträge, die sich **nach der**

**Gefährlichkeit des Betriebes** richteten und zu 90 % von Arbeitgeber:innen und zu 10 % von Arbeitnehmer:innen getragen wurden. Als gefährliche Betriebe galten dabei unter anderem Fabriken mit Maschineneinsatz, Hüttenwerke, Werften, Betriebe, die Explosivstoffe erzeugten oder verwendeten, sowie Betriebe mit Dampfkessel. Diese Betriebe wurden von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Gefahrenklassen eingeteilt.

**Durch die überwiegende Beitragszahlung des Arbeitgebers wurde der zivile Schadenersatz beseitigt, und der/die verletzte Arbeitnehmer:in erhielt stattdessen Leistungen von der Versicherungsanstalt.**

**Diese Versicherung, die nur für bestimmte Betriebe gedacht war, ist eine so genannte „Betriebsversicherung“.**

1917 wurden erstmals **Wegunfälle unter Versicherungsschutz** gestellt. Die Unfallversicherungs-Beiträge werden seit damals zur Gänze von den Arbeitgeber:innen getragen.

**1926 erfolgte in Verbindung mit dem Angestelltenversicherungsgesetz ein Übergang von der reinen „Betriebsversicherung“ zur „Personenversicherung“ – erstmals waren alle Arbeitnehmer:innen in sämtlichen Betrieben gegen jeden dort auftretenden Unfall geschützt.**

1928 wurden durch eine Novellierung des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes erstmals **Berufskrankheiten dem Arbeitsunfall gleichgestellt** und es wurde eine taxative Liste der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten veröffentlicht.

Zwischen 1939 und 1945 galt in Österreich reichsdeutsches Recht mit dem System einer **berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung**.

Nach Errichtung der Zweiten Republik war die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich durch eine Unzahl von Reichsgesetzen und -verordnungen zersplittert. Ein **Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz** und weitere gesetzliche

# 1 Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung

Regelungen ermöglichten ein Funktionieren der **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung**. Der Mangel an Fachleuten und Werkzeugen ließ die Unfallhäufigkeit ansteigen. Nach 1945 war die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle um das Fünffache höher als vor 1938.

**Mit Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) 1955 waren neben den Arbeiter:innen und Angestellten erstmals auch alle selbstständig Erwerbstätigen durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. 1977 wurden Schüler:innen und Studierende in die Unfallversicherung einbezogen.**

Der **Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung**, den der/die Dienstgeber:in zu bezahlen hat, beträgt (ab 1. 1. 2023) **1,1 %** (zuvor 1,2 %) des Entgeltes eines/r Beschäftigten.

## Gesetzliche Unfallversicherung – Schadenersatzrecht

**Die österreichische Unfallversicherung ist auf dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“ aufgebaut. Sie steht für die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit entweder zur Gänze oder überhaupt nicht ein.**

Das bedeutet, dass im Falle der **Anerkennung** eines Unfalles **als geschützter Arbeitsunfall** die gesetzliche Unfallversicherung **sämtliche** in Betracht kommenden **Sach- und Geldleistungen zu gewähren** hat. Dem/Der Verletzten kann nicht, wie im zivilrechtlichen Schadenersatzrecht, ein Teilverschulden angelastet und nur eine entsprechende Teilleistung gewährt werden.

Hat das Unfallopfer durch ein „**völlig sinnloses**“ **Verhalten** (beispielsweise infolge starker Alkoholisierung) einen Unfall verursacht, so **kann die Anerkennung als Arbeitsunfall** durch die gesetzliche Unfallversicherung **verneint** und überhaupt keine Leistung aus der Unfallversicherung gewährt **werden** (siehe Abschnitt „Geschützter Lebensbereich“).

## Unterschied

<b>zivilrechtlicher Schadenersatz</b>	<b>gesetzliche Unfallversicherung</b>
Schadensteilung möglich (abhängig von etwaigem Mitverschulden)	keine Aufteilung des Schadens zwischen Schädiger und Versicherten; Unfallversicherung steht für sämtliche <b>Personenschäden</b> aufgrund des Versicherungsfalls ein
ohne Verschulden des Schädigers/der Schädigerin kein Anspruch auf Schadenersatz (zumindest leichte Fahrlässigkeit muss nachgewiesen werden)	ein Verschulden (des Arbeitgebers oder von Kolleg:innen/Vorgesetzten) muss <b>nicht</b> vorliegen selbst verbotswidrige Handlungen sind kein Ausschlussgrund für eine Haftung durch die Unfallversicherung

## Die Versicherungsträger

In **Österreich** nehmen seit 01.01.2020 drei **Versicherungsträger** die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung wahr:

### 1. Die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, AUVA**

Ihr unterstehen Arbeiter:innen und Angestellte, Schüler:innen, Studierende sowie sonstige im Schadensfall geschützte Personen (z. B. Ersthelfer:innen).

### 2. Die **Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, SVS**

Ihr Zuständigkeitsbereich umfasst alle selbstständig Erwerbstätigen (inklusive Land- und Fortwirtschaft).

### 3. Die **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, BVAEB**

Zuständig für pragmatisierte Beamte/Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Beschäftigte der Universitäten, Beamte/Beamtinnen der ÖBB, sonstige Bedienstete der Eisenbahnen und Bedienstete der Wiener Verkehrsbetriebe.

# Allgemeines zur gesetzlichen Unfallversicherung

1

Bei den genannten Sozialversicherungsträgern handelt es sich um selbstverwaltende Körperschaften.

## Daten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Im Jahre 2021 waren in Österreich rund 6,6 Mio. Personen unfallversichert. Davon entfielen ca. 70 % auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), ca. 22 % auf die Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und ca. 8 % auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).<sup>1</sup>

Die Gegenüberstellung **der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Erwerbstätigen** der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA)<sup>2</sup> in den vergangenen Jahren zeigt folgendes Bild:

Jahr	Arbeitsunfälle	Berufskrankheiten
2019	105.449	1.196
2020	76.082	910
2021	117.736	6.743

Der deutliche Rückgang an gemeldeten Arbeitsunfällen im Jahr 2020 ist zum größten Teil der Corona-Pandemie zu verdanken. Ab März 2020 waren viele Beschäftigte (häufig Angestellte) für mehrere Monate im Homeoffice. So fiel für viele Versicherte der nicht ungefährliche Weg zur Arbeit und nach Hause weg. Im Jahr 2020 gab es ca. 38 % weniger Arbeitsunfälle als im Vorjahr.<sup>3</sup> Auch die Kurzarbeit in vielen Bereichen hat zu einem Rückgang der Unfälle geführt. Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Zahlen in den nächsten Jahren (unter normalen Bedingungen entwickeln).

Die Zahl der Berufskrankheiten war 2020 ebenso deutlich niedriger. Was angesichts der Corona-Pandemie ein wenig überrascht, denn bestimmte Berufsgruppen (z. B. Gesundheitspersonal, Bildungspersonal) können eine Ansteckung

mit Covid-19 am Arbeitsplatz als Berufskrankheit (Nr. 38, Infektionskrankheiten) anerkennen lassen. Hier bleibt abzuwarten, ob sich die Zahl der anerkannten Infektionskrankheiten in den nächsten Jahren durch die Pandemie erhöht. Für das Jahr 2021 lässt sich jedenfalls ein Anstieg bei den Berufskrankheiten erkennen.

Im Dezember 2021 wurden insgesamt 89.815 Renten, davon 77.411 Versehrten- und 12.404 Hinterbliebenenrenten ausbezahlt. Die durchschnittliche Höhe einer Versehrtenrente betrug dabei lediglich € 458,-.<sup>4</sup>

# Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt zwei Arten von Versicherungsfällen:

- a) Arbeitsunfälle
- b) Berufskrankheiten

**Beachte:** Die gesetzliche Unfallversicherung steht **lediglich für Körperverletzungen** ein, nicht jedoch für Sachschäden. **Unfälle**, die sich in **der Freizeit**, im Urlaub oder beim Sport ereignen, werden ebenfalls **nicht** von der Unfallversicherung **gedeckt** (Ausnahme: Hilfeleistungen im Fremdinteresse).

## a) Der Arbeitsunfall

**Unter Unfall wird ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis verstanden. Typische Arbeitsunfälle sind Stürze oder Verletzungen durch Maschinen.**

Galt früher nur ein **von außen her einwirkendes Ereignis** als Unfall, so können nunmehr auch **innere Vorgänge** (z. B. Überanstrengung, Übermüdung) als **ausreichendes Ereignis** anerkannt werden. Um jedoch bei inneren Vorgängen von einem Arbeitsunfall sprechen zu können, muss das die Gesundheit schädigende Ereignis seinen Ursprung in einer außergewöhnlichen Beanspruchung haben (außergewöhnliche Belastung, Nässe, Kälte, Glätte).

## b) Die Berufskrankheit

**Die Berufskrankheit ist Resultat einer länger dauernden Einwirkung von Schadstoffen oder Ähnlichem auf den menschlichen Organismus. Eine weit verbreitete Berufskrankheit tritt beispielsweise in Berufen auf, in denen mit hautreizenden Mitteln gearbeitet wird (Industrie, Reinigungsdienst etc.), die zur Erkrankung der Haut (z.B. Ekzeme) führen.**

Bei Berufskrankheiten kann jedoch vielfach nur sehr schwer der **Zusammenhang zwischen Erwerbstätigkeit und Gesundheitsschädigung** nachgewiesen werden, weil zum einen zwischen der gesundheitsschädigenden Tätigkeit und dem Auftreten der ersten Symptome Jahre oder gar Jahrzehnte liegen können und zum anderen die schädigende Wirkung vieler verwendeter Arbeitsmaterialien nicht erkannt wird.

**Die in der Anlage 1 zu § 177 ASVG enthaltene Liste von Berufskrankheiten zählt die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten auf. Das bloße Auftreten einer der dort genannten Krankheiten führt aber vielfach nicht automatisch zu einem Leistungsanspruch gegenüber der Unfallversicherung. Fallweise müssen zusätzlich noch besondere Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. Arbeit in bestimmten Unternehmen).**

Die generelle Einschränkung des Versicherungsschutzes auf die in der Berufskrankheitenliste enthaltenen Erkrankungen würde zu sozialen Härten führen. Deshalb ist im ASVG festgelegt, dass im Einzelfall auch **andere Erkrankungen** als Berufskrankheiten **anerkannt** werden können, **wenn** der Träger der Unfallversicherung **auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse** feststellt, dass diese **Krankheit ausschließlich oder überwiegend** durch die Verwendung **schädigender Stoffe oder Strahlen** bei einer vom/von der Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden ist. Diese Feststellung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der **Zustimmung des Sozialministers/der Sozialministerin** und ermöglicht außerdem nur die Anerkennung gravierender Fälle, denn die Erwerbsminderung muss mindestens 50 % betragen.

### **Covid-19 als Berufskrankheit**

Das Sars-CoV-2 Virus kann unter der Berufskrankheit Nummer 38, den sog. Infektionskrankheiten, für bestimmte Berufsgruppen als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn der/dem Versicherten der Beweis gelingt, dass die Ansteckung bei der Tätigkeit passiert ist. Zu den Berufsgruppen zählen, Gesundheits- und Pflegeberufe, Lehr- und Bildungspersonal, Arbeitnehmer:innen in Laboren oder Apotheken sowie Beschäftigte in Heimen oder Haftanstalten.

## Geschützte Lebensbereiche

Die **gesetzliche Unfallversicherung schützt** drei Lebensbereiche,

- a) die **Erwerbstätigkeit**,
- b) den **Schul- und Universitätsbesuch**,
- c) **Hilfeleistungen im Fremdinteresse**.

**Die Unfallversicherung ist nach dem Kausalitätsprinzip aufgebaut. Das bedeutet, dass sie nur für solche Personenschäden einsteht, die sich im zeitlichen, örtlichen und ursächlichen (= inneren) Zusammenhang mit einem der genannten Lebensbereiche ereignen.**

Die Prüfung des **örtlichen und zeitlichen Zusammenhanges** (z. B. während der Arbeitszeit, am Arbeitsplatz, am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz etc.) bereitet im Regelfall weniger Schwierigkeiten als die Frage des Vorliegens eines **inneren, ursächlichen Zusammenhanges**.

**Der geschützte Lebensbereich muss die Ursache des Verletzungsereignisses sein, nicht bloß zufälliger Schauplatz.**



Zur Verdeutlichung zwei Beispiele:

- » A befindet sich an seinem Arbeitsplatz und diskutiert mit seinem Kollegen B eine berufliche Angelegenheit. Es entflammt ein heftiger Streit, in dessen Verlauf A von B verletzt wird. – Das Ereignis steht mit der Erwerbstätigkeit ohne Zweifel in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang (während der Arbeitszeit am Arbeitsplatz); auch der innere Zusammenhang ist zu bejahen, da ja die ausgeübte Erwerbstätigkeit den Streit verursacht hat.
- » Anders wäre der Vorfall zu bewerten, wenn B kein Arbeitskollege, sondern ein Bekannter von A ist, dem er Geld geborgt hat und dieses nun wütend

zurückfordert, nachdem er A zufällig am Arbeitsplatz angetroffen hat. – Der zur Verletzung führende Streit hat seine Ursache im privaten Lebensbereich, die Auseinandersetzung und die Verletzung des A durch B haben sich zufällig am Arbeitsplatz abgespielt. Der Arbeitsplatz ist also lediglich Schauplatz, nicht Ursache für die Verletzung gewesen.

**Bei so genannten Anlageschäden muss die Unfallversicherung nur dann eintreten, wenn der Unfall geeignet war, die bereits vorhandene krankhafte Veranlagung zum Ausbruch zu bringen bzw. sich das bestehende Leiden durch den Unfall verschlimmert.**

- » War die beim/bei der Verletzten bestehende Anlage jedoch so leicht ansprechbar, dass auch jedes andere, alltägliche, ähnlich gelagerte Ereignis den Schaden hätte auslösen können, hat die Unfallversicherung nicht für den entstandenen Schaden einzutreten. Zu diesen Anlageschäden zählen typischerweise Bandscheibenvorfälle, Achillessehnenrisse sowie Muskel- und Sehnenverletzungen.

**Beachte: Verbotswidriges Verhalten schließt grundsätzlich den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht aus!** Das bedeutet, dass die Anerkennung einer Verletzung als Arbeitsunfall oder eine Erkrankung als Berufskrankheit nicht allein deswegen verneint werden kann, weil sich der/die Arbeitnehmer:in verbotswidrig verhalten hat (z. B. Nichtverwendung bestimmter Schutzvorrichtungen; bei Rot über die Straße gehen).

**Ausnahme:** Nur dann, wenn sich ein/e Arbeitnehmer:in einer **leicht erkennbaren Gefahr** aussetzt und dann von dieser ereilt wird, kann nicht mit dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gerechnet werden (z. B.: jemand geht, statt den Weg am Seeufer entlang nach Hause zu wählen, über den zugefrorenen See und bricht ein; man spricht in diesem Fall von einer „**selbst geschaffenen Gefahr**“).

## Die geschützten Lebensbereiche im Einzelnen

### a) Die Erwerbstätigkeit

**Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist vor allem auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bezogen.**



Folgende zwei Beispiele sollen die **Abgrenzung zwischen Erwerbstätigkeit und Nicht-Erwerbstätigkeit** verdeutlichen:

- » Ein Tischler fertigt an seinem Arbeitsplatz (im Betrieb des Arbeitgebers) Möbel für einen Kundin an. Er arbeitet dabei eindeutig im Interesse des Unternehmers und ist daher unfallgeschützt.
- » Keine Erwerbstätigkeit, die den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießt, würde hingegen dann vorliegen, wenn der Tischler, selbst mit Wissen und ausdrücklicher Zustimmung des/der Arbeitgebers/in, Möbel für sich selbst oder Verwandte anfertigt. Er verfolgt mit dieser Arbeit private Interessen und geht daher keiner unfallgeschützten Erwerbstätigkeit nach.

**Der Versicherungsschutz besteht während der gesamten Arbeitszeit, also auch während Zeiten der Arbeitsbereitschaft sowie während Geschäfts- und Dienstreisen etc.**

**Beachte:** Dem geschützten Lebensbereich „Erwerbstätigkeit“ ist nicht nur die unmittelbare Ausübung einer Erwerbsarbeit zuzuordnen, Versicherungsschutz genießen auch verschiedene Tätigkeiten in Verbindung mit einer solchen Arbeit:

- » Geschützt ist z. B. die Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes. Es ist unerheblich, ob diese von der versicherten Person oder vom/von der Arbeitgeber:in zur Verfügung gestellt werden. Schon der erstmalige Erwerb oder der Ersatz eines bereits vorhandenen Arbeitsgerätes ist geschützt.

- » Geschützt ist weiters die mit der Beschäftigung zusammenhängende **Inanspruchnahme von Interessenvertretungen** (Arbeiter-, Handels-, Landwirtschaftskammern, Gewerkschaften).
- » Unfallversicherungsschutz besteht während der **Teilnahme an Betriebsversammlungen, Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne der §§ 118, 119 Arbeitsverfassungsgesetz** sowie der **Besuch beruflicher Schulungs- und Fortbildungskurse** (soweit sie dem beruflichen Fortkommen dienen).
- » Geschützt sind Beschäftigte ferner bei der **Ausübung des Wahlrechtes zur gesetzlichen beruflichen Vertretung bzw. bei Betriebsratswahlen** sowie bei allen **Wegen zum und vom Arbeitsamt** im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.
- » **Gemeinschaftsveranstaltungen und Betriebsausflüge** unterstehen dem Unfallversicherungsschutz, **wenn sie vom Unternehmer/der Unternehmerin veranstaltet werden** oder mit seiner/ihrer Bewilligung stattfinden, d. h. von seiner/ihrer Autorität getragen werden, im Wesentlichen von Betriebsangehörigen besucht werden und der Betriebsverbundenheit dienen.
- » Ein/e Versicherte/r genießt den Schutz der Unfallversicherung **auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgelts zusammenhängenden Weg** von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Entgelts und anschließend auf dem Weg zurück zur Arbeit oder Ausbildungsstätte oder zur Wohnung. (Anm.: Dieser Fall kommt in der Praxis kaum mehr zur Anwendung, da vielfach das Entgelt aufs Konto überwiesen wird.)

## Telearbeit oder Homeoffice

Schon bisher war unter dem Schutzbereich der Erwerbstätigkeit auch das Arbeiten von zu Hause und unterwegs unter Unfallversicherungsschutz gestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden ein Großteil der Beschäftigten im März 2020 plötzlich und für mehrere Monate ins Homeoffice geschickt. Der Gesetz-

geber wollte daher eine gesetzliche Klarstellung und damit Rechtssicherheit für die betroffenen Arbeitnehmer:innen schaffen und fügte daher die Absätze 1a und 1b im § 175 ASVG (sog. Homeoffice-Gesetz) hinzu. Der Gesetzgeber hatte zum Ziel, den Unfallversicherungsschutz im Homeoffice jenem im Betrieb gleichzusetzen.

Im Homeoffice ist man also nach der neuen Regelung nicht nur während der Verrichtung der Tätigkeit, sondern auch beim Fortbewegen innerhalb des privaten Wohnbereichs geschützt, wenn die konkrete Handlung beruflichen Zwecken dient (z. B. Sturz auf dem Weg in das Arbeitszimmer, weil man einen beruflichen Anruf entgegennehmen will). Die jüngste Rechtsprechung orientiert sich hier an der sog. objektivierten Handlungstendenz, in Anlehnung an die deutsche Rechtsprechung.

Ob durch die Homeoffice-Regelung auch die Pausen (WC, Essen, Trinken) innerhalb der Wohnung geschützt sind, muss angesichts unterschiedlicher Rechtsmeinungen letztendlich durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs geklärt werden, ist aber in Hinblick auf die gewünschte Gleichstellung des Unfallversicherungsschutzes von Homeoffice und Betrieb, die den Gesetzgeber zu dieser Regelung veranlasst hat, sehr naheliegend.

Auch der Zweitwohnsitz oder die Wohnung der Eltern, des Partners/ der Partnerin sind von der neuen Regelung umfasst und geschützt.

Die Arbeit von unterwegs, zum Beispiel im Zug oder im Caféhaus, ist weiterhin nach der allgemeinen Regel dann geschützt, wenn sich ein Unfall während meiner Tätigkeit im Caféhaus ereignet und die Tätigkeit auch kausal für den Unfall war.

## Arbeitsweg

**Arbeitsunfälle können auch solche Unfälle sein, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignen. Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung beginnt bzw. endet der Versicherungsschutz an der Außenfront des Wohnhauses, d. h. an dem ins Freie führenden Haustor bzw. an der Haustüre.**

- » Besitzt ein/e Arbeitnehmer:in mehrere Wohnstätten (Zweitwohnung, Ausweichquartier wegen vorübergehender Unbenützbarkeit der Wohnung), so genießt er/sie auch auf diesem Weg Unfallversicherungsschutz. Ein geschützter Wegunfall liegt auch dann vor, wenn der/die Versicherte wegen der Entfernung des ständigen Aufenthaltsortes von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft hat (z. B. **Wochenendpendler:in**).
- » Legen mehrere Personen den Arbeitsweg in einem Fahrzeug zurück, so sind die Mitglieder dieser Fahrgemeinschaft auch auf den sich durch die unterschiedliche Lage der Wohnungen und Betriebsstätten ergebenden Umwegen geschützt. Es ist völlig unerheblich, ob es sich dabei um eine dauernd eingerichtete oder aus besonderen Umständen ad hoc gebildete **Fahrgemeinschaft** handelt.
- » Weiters steht auch jener **Weg zwischen Arbeits- und Ausbildungsstätte (inkl. Homeoffice)** unter Unfallversicherungsschutz, den der/die Versicherte zurücklegt, um während der Arbeitszeit einschließlich der Arbeitspausen in der Nähe der Arbeitsstätte oder in der eigenen Wohnung lebenswichtige persönliche Bedürfnisse zu befriedigen (z. B. die Wege zur Einnahme einer Mahlzeit im nahegelegenen Restaurant oder Einkauf im Supermarkt in der Mittagspause).

### Beachte:

- » Ein besonderes Problem hinsichtlich der Wegunfälle stellen die **Ab- und Umwege** dar, also die örtliche Abweichung vom Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Unfallversicherung hat für Ab- und Umwege nur dann einzustehen, wenn der übliche Weg wegen äußerer Einflüsse (etwa wetterbedingt) nicht passierbar bzw. für den/die Versicherte/n zu gefährlich wäre. **Ein Abweichen aus privaten Gründen (z.B. Einkauf am Heimweg) wird von der Unfallversicherung nicht geschützt.**
- » Ein **Umweg** liegt vor, wenn bereits vom Ausgangspunkt ein anderer Weg genommen wird, während bei einem **Abweg** nach Zurücklegung eines Teils des Weges dieser zur Vornahme einer privaten Tätigkeit verlassen (unterbrochen) und nach deren Erledigung wieder aufgenommen wird.

- » Bei einer **zeitlichen Verschiebung des Weges** (Verspätung, Verfrühung) muss geprüft werden, ob dies nicht zu vermeiden war, betriebsbedingt oder zur Minderung eines allfälligen Unfallrisikos geschah. Unter diesen Voraussetzungen bleibt nämlich der Unfallversicherungsschutz bestehen. **Eine aus privatem Interesse erfolgte zeitliche Verschiebung geht zu Lasten der/des Versicherten (z.B. Feier mit Kollegen bzw. Kolleginnen nach der Arbeit im Büro).**

## Arztweg

Ein geschützter Arbeitsunfall liegt auch dann vor, wenn sich der Unfall am Weg vom Arbeitsplatz oder von der Wohnung zum Arzt/zur Ärztin bzw. von diesem/dieser zum Arbeitsplatz oder zur Wohnung zurück ereignet. Geschützt ist also jeder Weg, der der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (auch in Ambulatorien, Krankenhaus) dient. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass der Arztbesuch dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zuvor gemeldet werden muss.

Gemeldet werden muss lediglich, dass ein Arzttermin stattfindet, Details oder die genaue Adresse müssen Beschäftigte natürlich nicht bekannt geben. Der Unfallversicherungsschutz gilt auch dann, wenn der Arzttermin außerhalb der eigentlichen Arbeitszeit, also in der Freizeit liegt, solange es dem/der Vorgesetzten vorab gemeldet wurde.

## Weg zum Kindergarten/zur Schule

Arbeitsunfälle sind auch Unfälle, die sich auf dem Weg eines/einer Versicherten zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte mit dem Zweck ereignen, ein Kind zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern für das Kind eine Aufsichtspflicht besteht.

Durch eine gesetzliche Änderung wurde der Unfallversicherungsschutz im Bereich der Unterbringung von Kindern erweitert. Bisher waren Unfälle lediglich jener erwerbstätigen Versicherten auf dem Weg zum Kindergarten, zur Schule etc. sowie auf dem Rückweg nach Hause unfallversichert, denen die gesetzliche Aufsicht oblag. Ab 1. 1. 2013 wurde der Unfallversicherungsschutz auch auf Personen ausgeweitet, denen keine „gesetzlichen“, sondern lediglich schlichte Aufsichtspflichten obliegen. Es wird damit den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprochen, dass auch berufstätige Lebensgefährte:innen, Großeltern, Tageseltern uvm. Kinder in eine Kinderbetreuungseinrichtung oder zur Schule bringen. Durch die Einführung des Homeoffice-Gesetzes im Zuge der Corona-Pandemie ist auch klargestellt worden, dass der Weg vom Homeoffice in die Kinderbetreuung/Schule und zurück ebenfalls geschützt ist.

## **b) Schulbesuch und Studium**

**Schüler:innen und Studierende sind seit der 32. ASVG-Novelle, die am 1. 1. 1977 in Kraft trat, in die Unfallversicherung einbezogen. Versichert sind solche Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul- bzw. Universitätsausbildung ereignen. Der Schul- und Universitätsbesuch ist im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung der beruflichen Ausbildung gleichgestellt.**

Auf diese Weise ist ein durchgehender Versicherungsschutz von der Schule bis zum Betrieb, von der lernenden bis zur beruflichen Tätigkeit, erreicht.

## **c) Hilfeleistungen im Fremdinteresse**

**Handlungen im Fremdinteresse können im Hinblick auf den Schutz durch die Unfallversicherung unterteilt werden in solche, bei denen einzelne Personen geschützt werden, die einem anderen in einem Notfall zu Hilfe kommen, und in die so genannte institutionalisierte Gefahrenhilfe.**

Jede einzelne Person genießt den Schutz der Unfallversicherung beispielsweise bei der:

- » Rettung eines Menschen aus einer tatsächlichen oder vermuteten Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung
- » Herbeiholung eines Arztes/einer Ärztin
- » Suche nach vermissten Personen
- » Blutspende

Neben der Hilfeleistung in Notfällen gewährt das Gesetz den Schutz der Unfallversicherung auch für jene Fälle, in denen die Helfer:innen in einer Hilfseinrichtung organisiert sind, beispielsweise

- » Freiwillige Feuerwehren oder
- » Österreichisches Rotes Kreuz.

**Beachte:** Gemäß § 1 ASVG findet dieses Gesetz nur innerhalb der österreichischen Grenzen Anwendung („**Territorialitätsprinzip**“). Dieser Grundsatz wird durch die Bestimmung des § 3 ASVG durchbrochen und gestattet in der Unfallversicherung einen grenzüberschreitenden Schutz.

Ein Unfall, der sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder beim Versuch einer solchen Rettung ereignet hat, gilt auch dann als geschützter Arbeitsunfall, wenn er sich im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich ereignet und die tätig werdende Person österreichische/r Staatsbürger:in ist, die ihren Wohnsitz im Inland hat. Eingeführt wurde diese Ausnahme deshalb, weil es nicht immer sofort erkennbar ist, dass man sich im Grenzgebiet bzw. auf anderem Staatsgebiet aufhält (z.B. im Alpenen Bereich beim Wintersport). Man wollte damit also Härtefälle vermeiden und die Zivilcourage im Fall von Unfällen im Grenzgebiet unter Versicherungsschutz stellen.

# SKRIPTEN ÜBERSICHT



SOZIALRECHT		
<b>SR-1</b>	Grundbegriffe des Sozialrechts	
<b>SR-2</b>	Sozialpolitik im internationalen Vergleich	
<b>SR-3</b>	Sozialversicherung – Beitragsrecht	
<b>SR-4</b>	Pensionsversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-5</b>	Pensionsversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-6</b>	Pensionsversicherung III: Pensionshöhe	
<b>SR-7</b>	Krankenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-8</b>	Krankenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-9</b>	Unfallversicherung	
<b>SR-10</b>	Arbeitslosenversicherung I: Allgemeiner Teil	
<b>SR-11</b>	Arbeitslosenversicherung II: Leistungsrecht	
<b>SR-12</b>	Insolvenz-Entgeltsicherung	
<b>SR-13</b>	Finanzierung des Sozialstaates	
<b>SR-14</b>	Pflege und Betreuung	
Die einzelnen Skripten werden laufend aktualisiert.		

ARBEITSRECHT		
<b>AR-1</b>	Kollektive Rechtsgestaltung	
<b>AR-2A</b>	Betriebliche Interessenvertretung	
<b>AR-2B</b>	Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates	
<b>AR-2C</b>	Rechtstellung des Betriebsrates	
<b>AR-3</b>	Arbeitsvertrag	
<b>AR-4</b>	Arbeitszeit	
<b>AR-5</b>	Urlaubsrecht	
<b>AR-6</b>	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
<b>AR-7</b>	Gleichbehandlung im Arbeitsrecht	
<b>AR-8A</b>	ArbeitnehmerInnenschutz I: Überbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-8B</b>	ArbeitnehmerInnenschutz II: Innerbetrieblicher ArbeitnehmerInnenschutz	
<b>AR-9</b>	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
<b>AR-10</b>	Arbeitskräfteüberlassung	
<b>AR-11</b>	Betriebsvereinbarung	
<b>AR-12</b>	Lohn(Gehalts)exekution	
<b>AR-13</b>	Berufsausbildung	
<b>AR-14</b>	Wichtiges aus dem Angestelltenrecht	
<b>AR-15</b>	Betriebspensionsrecht I	
<b>AR-16</b>	Betriebspensionsrecht II	
<b>AR-18</b>	Abfertigung neu	
<b>AR-19</b>	Betriebsrat – Personalvertretung Rechte und Pflichten	
<b>AR-21</b>	Atypische Beschäftigung	
<b>AR-22</b>	Die Behindertenvertrauenspersonen	

GEWERKSCHAFTSKUNDE		
<b>GK-1</b>	Was sind Gewerkschaften? Struktur und Aufbau der österreichischen Gewerkschaftsbewegung	<b>GK-4</b> Statuten und Geschäftsordnung des ÖGB
<b>GK-2</b>	Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1945	<b>GK-5</b> Vom 1. bis zum 19. Bundeskongress
<b>GK-3</b>	Die Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung von 1945 bis heute	<b>GK-7</b> Die Kammern für Arbeiter und Angestellte
		<b>GK-8</b> Die sozialpolitischen Errungenschaften des ÖGB
		<b>GK-9</b> Geschichte der Kollektivverträge

**Die VÖGB-Skripten online lesen oder als Gewerkschaftsmitglied gratis bestellen:**  
[www.voegb.at/skripten](http://www.voegb.at/skripten)

# Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung sind wie folgt definiert: Sie trifft Vorsorge für die

- » Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- » Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie
- » Unfallheilbehandlung, Rehabilitation von Versicherten und Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Vorsorge umfasst auch die **Forschung** nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben sowie der sonstigen Aufgaben im Bereich der **arbeitsmedizinischen Betreuung der Versicherten**, soweit deren Durchführung der Unfallversicherung übertragen ist.

Um diesen vom Gesetz umschriebenen Aufgaben gerecht zu werden, stehen den Unfallversicherungsträgern eine Reihe von Sach- und Geldleistungen zur Verfügung. Dazu zählen vor allem Unfallheilbehandlung, Familien- und Taggeld, Rehabilitationsmaßnahmen, Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel, Übergangsrente, Versichertenrente, Witwen(Witwer)beihilfe, Integritätsabgeltung sowie bei Tod des/der Versicherten Teilersatz der Bestattungskosten und Hinterbliebenenrenten.

## Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

### Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Träger der Unfallversicherung haben Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für eine wirksame erste Hilfe zu treffen, insbesondere für die Beratung und Schulung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer:innen.

## Erste-Hilfe-Leistungen bei Arbeitsunfällen

**Die Unfallversicherungsträger halten Erste-Hilfe-Kurse ab, in denen Arbeitnehmer:innen ausgebildet werden. Dadurch wird der/die Arbeitgeber:in jedoch von seiner/ihrer Fürsorgepflicht den Arbeitnehmer:innen gegenüber, wie es z. B. im Arbeitnehmer:innenschutzgesetz vorgesehen ist, nicht befreit.**

## Unfallheilbehandlung

Die Unfallheilbehandlung hat **mit allen geeigneten Mitteln** die durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperschädigung sowie die Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. Fähigkeit zur Besorgung lebenswichtiger persönlicher Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten. Damit sind die Leistungen der Unfallversicherung umfassender als jene der Krankenversicherung, denn dort müssen nur jene Mittel gewährt werden die „notwendig und zweckmäßig sind“, somit ist das Leistungsmaß niedriger.

**Die Unfallheilbehandlung umfasst ärztliche Hilfe, Heilmittel und -beihilfe sowie die Pflege in Kranken- und Kuranstalten. Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit bzw. eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu erwarten ist.**

## Rehabilitation

**Im Bereich der Rehabilitation soll durch medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen der/die Versehrte so weit wieder hergestellt werden, dass er/sie sowohl im beruflichen als auch im sozialen Leben einen angemessenen Platz einnehmen kann.**

# Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- » Zur **medizinischen Rehabilitation** kann auf die bereits erwähnte Heilbehandlung verwiesen werden.
- » Durch die **berufliche Rehabilitation** soll der/die Versehrte in die Lage versetzt werden, den bisherigen oder – wenn dies nicht mehr möglich ist – einen neuen Beruf auszuüben.
- » Die **soziale Rehabilitation** geht über die medizinische und berufliche hinaus. Sie dient der Erreichung und Stabilisierung des Rehabilitationszieles.
  - Ist bei einem/einer Versehrten z. B. durch die Behinderung der Umbau der Wohnung notwendig, so erhält man Zuschüsse oder Darlehen zur Wohnungsadaptierung.
  - Ist die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr zumutbar, erhält man Zuschüsse und/oder Darlehen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines PKW.

**Die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und eine zum größtmöglichen Erfolg führende Heilbehandlung stehen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen an der Spitze der Aufgaben der Sozialversicherungsträger.**

## Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

**Für die Berechnung der Höhe der in der Unfallversicherung vorgesehenen Geldleistungen ist die Bemessungsgrundlage die ausschlaggebende Berechnungsbasis.**

**Die Bemessungsgrundlage bildet sich aus der Summe aller Brutto-bezüge des letzten Jahres vor Eintritt des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit (inkl. Sonderzahlungen).**

Für Schüler:innen und Studierende gilt eine nach dem Alter gestaffelte, betraglich feststehende Bemessungsgrundlage, die jährlich aktualisiert wird.

Um einen gleichzeitigen **Bezug** von Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung zu vermeiden, erhält ein/e nach dem ASVG Versicherte/r Leistungen der Unfallversicherung **erst ab der 27. Woche nach Eintritt des Versicherungsfalles**. In den ersten 26 Wochen erhält man nur die Leistungen der Krankenversicherung (Krankengeld). Hat der/die Versicherte einen Anspruch auf Familiengeld sowohl aus der Kranken- als auch aus der Unfallversicherung, so ruht der Anspruch aus der Unfallversicherung in der Höhe des Bezuges aus der Krankenversicherung.

## Familien- und Taggeld während eines Anstaltsaufenthaltes

**Befinden sich Versicherte auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit in einer Kranken- oder Kuranstalt, so gebührt ihnen für ihre Angehörigen Familiengeld (bzw. Taggeld, wenn sie keine Familie haben).**

Der **Angehörigenbegriff** ist mit dem der Krankenversicherung ident (Näheres siehe Skripten „Krankenversicherung“ – SR 7, SR 8).

- » Das tägliche Familiengeld beträgt für eine/n Angehörige/n 1,6 %, für jede/n weitere/n Angehörige/n 0,4 %, zusammen jedoch nicht mehr als 2,8 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage. Das Taggeld beträgt 1 % eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage.
- » Haben Versicherte Anspruch auf mehr als 50 % Entgeltfortzahlung, so ruht das Familien- oder Taggeld. Bei einem Weiterbezug von 50 % ruht die Leistung der Unfallversicherung zur Hälfte. Für Schüler:innen und Studierende gibt es diese Leistungen nicht.

## Besondere Unterstützung bei schweren Verletzungen oder langer Behandlungsdauer

**Für die Dauer der Unfallbehandlung kann die Unfallversicherung den Verehrten oder ihren Angehörigen unter Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Behandlungsdauer eine besondere Unterstützung gewähren.**

## Übergangsgeld während einer Ausbildung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation

**Für die Dauer einer Ausbildung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation haben die Unfallversicherungsträger den Versehrten ein Übergangsgeld zu leisten. Es beträgt 60 % der Bemessungsgrundlage, erhöht sich für Ehegatten/-gattinnen der Versehrten um 10 %, für jede/n weitere/n Angehörige/n um 5 %, darf aber in Summe nicht höher als die Bemessungsgrundlage sein.**

Bei Gewährung dieser Leistung werden jedoch Erwerbseinkommen, sonstige Geldleistungen der Unfallversicherung sowie Barleistungen der Arbeitsmarktförderung (beispielsweise Arbeitslosengeld) angerechnet.

## Zuschüsse zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Solange Versehrte in ihrer Arbeitsleistung noch eingeschränkt sind, kann die Unfallversicherung Zuschüsse, Darlehen und/oder sonstige Hilfsmaßnahmen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit gewähren.

### Darunter fallen:

- » Zuschüsse für längstens vier Jahre, wenn der/die Versehrte eine Arbeitsstelle angenommen hat, in der er/sie erst nach einer Übergangszeit das volle Entgelt verdient,
- » Zuschüsse zur Beschaffung von Arbeitskleidung oder einer Arbeitsausrüstung sowie
- » Zuschüsse für längstens vier Jahre an den/die Arbeitgeber:in, wenn er/sie dem/der Versehrten trotz eingeschränkter Leistungsfähigkeit das betriebsübliche Entgelt bezahlt.

## Versehrtengeld zur Überbrückung langfristiger Einkommensausfälle

Die Unfallversicherungsträger können für maximal ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles an Stelle der Versehrtenrente Versehrtengeld gewähren, wenn zu erwarten ist, dass über diese Zeit hinaus eine Versehrtenrente nicht gebührt.

- » **Das Versehrtengeld** hat die gleiche Funktion wie das Krankengeld in der Krankenversicherung: Es soll **kurzfristige Einkommensausfälle für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ausgleichen**. Das tägliche Versehrtengeld gebührt Personen ohne Krankengeldanspruch (beispielsweise Selbstversicherte) im Ausmaß eines Sechzigstels eines Zwölftes der Bemessungsgrundlage bzw. Personen mit Krankengeldanspruch in Höhe des Krankengeldes.
- » **Auch Schüler:innen und Studierende erhalten Versehrtengeld** als einmalige Leistung, wenn die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 % verursachen.

## Versehrtenrente als Ausgleich für die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit

Die Versehrtenrente ist als Ausgleich des durch die unfallbedingte Erwerbsminderung eingetretenen Schadens gedacht. Bei leichteren Körperschäden hat sie auf Grund der abstrakten Schadensberechnung nicht selten den Charakter eines Zusatzeinkommens neben dem vollen Entgelt. Demgegenüber bietet die Versehrtenrente bei schweren Verletzungen meist keinen vollständigen Ersatz für den tatsächlichen Verdienstentgang.

Ein **Anspruch auf Versehrtenrente** besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des/der Versicherten durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20 % vermindert ist (bei Schüler:innen und Studierenden mindestens 50 %; ebenso bei der Anerkennung einer nicht in der Anlage 1 zum ASVG genannten Erkrankung als Berufskrankheit).

## Was heißt Erwerbsfähigkeit? Was heißt Minderung der Erwerbsfähigkeit?

- » Die **Erwerbsfähigkeit** eines Menschen im Sinne des ASVG ist seine Fähigkeit, sich unter Ausnützung der Arbeitsgelegenheiten, die sich nach seinen gesamten Kenntnissen sowie körperlichen und geistigen Fähigkeiten bieten, einen Erwerb zu verschaffen.
- » Der **Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit** ist abstrakt zu prüfen. Das bedeutet, es wird nicht geprüft, ob der/die Versehrte noch in der Lage ist, die bisher ausgeübten Tätigkeiten oder dem erlernten Beruf nachzugehen, sondern inwieweit die Erwerbsfähigkeit generell eingeschränkt ist.
- » Grundlage für die **Ermittlung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit** bildet ein medizinisches Sachverständigengutachten. Dabei hat der/die Gutachter:in nicht nur die sich aus seinem/ihrem Fachgebiet ergebende Leistungsfähigkeit einzuschätzen, sondern auch die besonderen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen. Grundlage und Ausgangspunkt der Schätzung sind die in Jahrzehnten entwickelten und angewendeten Richtlinien, wie sie u. a. in verschiedenen Tabellen als Gliedertaxen zusammengefasst sind.
- » Der Verlust des Daumens wird beispielsweise mit 20 % Erwerbsminderung bewertet, der Verlust der kompletten Hand mit 60 %.

**Die Höhe der Versehrtenrente richtet sich nach dem Grad der durch den Versicherungsfall (Arbeitsunfall oder Berufskrankheit) herbeigeführten Minderung der Erwerbsfähigkeit.**

- » Bei völliger Erwerbsunfähigkeit (100%) beträgt die Versehrtenrente jährlich  $\frac{2}{3}$  der Bemessungsgrundlage (= Vollrente).
- » Bei einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit (= Teilrente) beträgt sie den Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (z. B. 30% von  $\frac{2}{3}$  der Bemessungsgrundlage) entspricht.
- » Die Versehrtenrente wird 14mal jährlich ausbezahlt.



### Beispiel:

Die Bemessungsgrundlage (= sämtliche Bruttobezüge) für das Kalenderjahr vor dem Unfall beträgt 29.400 €. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % (Vollrente) wäre das  $\frac{2}{3}$  von 29.400 €, das ergibt 19.600 € dividiert durch 14 ergibt das eine monatliche Rente von 1.400 €.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 %, ist ausgehend von der jährlichen Vollrente mit 19.400 € das Ergebnis 5.880 €, dividiert durch 14 ergibt das eine monatliche Rente von 420 €.

### Zusatzrente für Schwerversehrte (Schwerversehrtenrente)

**Versehrten, die einen Anspruch auf eine Versehrtenrente von mindestens 50 % haben, gebührt eine Schwerversehrtenrente. Diese ist eine Zusatzrente der gebührenden Versehrtenrente im Ausmaß von 20 %, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen 50–70% und im Ausmaß von 50%, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit über 70% beträgt. Darüber hinaus erhalten Schwerversehrte für jedes Kind einen Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente.**

Weiters kann der/die Schwerversehrte **Pflegegeld beantragen**. Pflegegeld gebührt, wenn Versehrte auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, welche mindestens 6 Monate andauert, der ständigen Betreuung und Hilfe bedürfen. Das Ausmaß des Pflege-

geldes richtet sich nach dem Pflegebedarf und wird in 7 Stufen gewährt (Näheres dazu siehe Skriptum „Pflegesicherung“ – SR 14).

## Art der Rentengewährung

**Kann bereits unmittelbar nach Eintritt des Versicherungsfalles festgestellt werden, dass Dauerschäden vorliegen, so wird eine Dauerrente gewährt. In den meisten Fällen ist zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Rente jedoch noch keine Prognose über die Entwicklung der Unfallfolgen möglich. Die Unfallversicherungsträger haben daher die Möglichkeit, eine vorläufige Rente zu gewähren, die befristet oder unbefristet sein kann.**

**Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles** ist die Versehrtenrente als **Dauerrente** festzustellen. Bei der erstmaligen Feststellung der Dauerrente kann der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit völlig neu bestimmt werden, da die Versicherungsträger nicht an die Umstände zur Zeit der Gewährung der vorläufigen Rente gebunden sind.

## Rentenabfindung

**Eine Rente kann ganz oder teilweise über Antrag des/der Versehrten abgefunden werden, wenn eine zweckmäßige Verwendung des Kapitals gesichert ist.**

Diese Vorgangsweise kommt aber nur in Fällen zur Anwendung, in denen Betroffenen mit einer einmaligen größeren Kapitalsumme besser gedient ist als mit einer monatlichen Berentung. Die Abfindung ersetzt die laufende Rentengewährung. Treten nachträgliche Verschlimmerungen auf, so werden diese durch eine entsprechende Berentung abgedeckt.

## Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen

**Erleiden Versehrte neuerlich Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten und beträgt die allein daraus resultierende Erwerbsminderung mindestens 10 %, so ist eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aller früheren Versicherungsfälle festzustellen und zu berechnen, wenn ihre Summe 20 % (bei Schüler:innen und Studierenden 50 %) beträgt.**

Spätestens nach zwei Jahren ab Eintritt des letzten Versicherungsfalles ist eine Rente auf Grund der Erwerbsminderung sämtlicher Versicherungsfälle zu bilden. Es erfolgt dabei aber keine Addition der einzelnen Schädigungen, sondern eine Neueinschätzung der gesamten unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit.

## Integritätsabgeltung

Mit Inkrafttreten der 48. ASVG-Novelle (1. 1. 1990) wurde diese neue Leistung in der Unfallversicherung eingeführt.

**Ein Anspruch auf eine Integritätsabgeltung besteht, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften verursacht wurde und der/die Versehrte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat.**

Zu den im Gesetz genannten Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften zählen unter anderem:

- » das Arbeitnehmer:innenschutzgesetz,
- » das Arbeitszeitgesetz,
- » das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz,
- » die Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche sowie
- » die allgemeine Arbeitnehmer:innenschutzverordnung.

Zum **Begriff der groben Fahrlässigkeit** hat die Judikatur festgestellt, dass diese bei auffallender Sorglosigkeit anzunehmen ist, wenn eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt, die den Eintritt eines Schadens nicht nur als möglich, sondern sogar als wahrscheinlich voraussehen lässt.

- » Der unfallbedingte Gesundheitsschaden muss eine dauernde und wesentliche körperliche bzw. seelische Beeinträchtigung der Lebensführung des/der Versicherten zur Folge haben.
- » Die Integritätsabgeltung ist eine einmalige Leistung, deren Höhe sich nach dem Grad des Integritätsschadens richtet und maximal € 163.800,- (2023) beträgt.
- » Hat der/die Versehrte den Versicherungsfall selbst durch grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften herbeigeführt, hat er/sie keinen Anspruch auf die Integritätsabgeltung. Sie gebührt auch nicht, wenn gegen den/die Schädiger:in zivilrechtliche Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.

## Hinterbliebenenleistungen

**Hinterbliebenenleistungen werden gewährt, wenn Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten den Tod von Versicherten zur Folge haben.**

### a) Die Witwen-/Witwerrente

Sie gebührt der Witwe/dem Witwer sowie der eingetragenen Partnerin/dem eingetragenen Partner<sup>5</sup> des/der verstorbenen Versicherten. Das Gesetz sieht auch eine Versorgung des/der geschiedenen/getrennten (Ehe-)Partners/Partnerin des/der verstorbenen Versicherten vor, wenn ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verstorbenen bestand.

### **Höhe der Witwen-/Witwerrente**

- » Die Höhe der Witwen-/Witwerrente beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage.
- » Sie erhöht sich auf 40 % wenn die/der Hinterbliebene zu 50 % erwerbsgemindert ist oder das 60. bzw. 65. Lebensjahr vollendet hat.

**Bei Wiederverhehlung** von Bezieher:innen einer Hinterbliebenenrente werden diese mit dem 35fachen Monatsbetrag der Hinterbliebenenrente abgefunden. Wird diese neue Ehe/Verpartnerung durch den Tod des/der Eingetragenen- bzw. Ehe-Partners/Partnerin, Scheidung/Trennung etc. aufgelöst, so lebt die Witwen-/Witwerrente über Antrag wieder auf. Sie gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch nach zweieinhalb Jahren (35 Monate Abfertigung). Auf diese neuerlich gewährte Rente sind sämtliche Einkünfte aus der letzten Ehe (z. B. Unterhaltsansprüche) anzurechnen.

### **b) Waisenrente**

Hinterlassen Verstorbene Kinder, so erhalten diese eine Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr, danach nur auf Antrag. Die Waisenrente beträgt für ein einfach verwaistes Kind 20 %, für ein doppelt verwaistes Kind 30 % der Bemessungsgrundlage.

### **c) Eltern- und Geschwisterrente**

Haben Verstorbene überwiegend den Lebensunterhalt ihrer Eltern, Großeltern oder der unversorgten Geschwister bestritten, erhalten diese maximal 20 % der Bemessungsgrundlage. Diese Rente gebührt jedoch nur, wenn das Höchstausmaß der Hinterbliebenenrente [Witwen-/Witwerrente, Waisenrente] noch nicht erreicht ist (= 80 % der Bemessungsgrundlage). Außerdem wird diese Hinterbliebenenleistung nur einmal gewährt, so dass folgende Reihenfolge gilt: Eltern vor Großeltern, Großeltern vor Geschwistern.

### **d) Bestattungskostenbeitrag**

Sind Versicherte durch die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben, erhält derjenige/diejenige, der/die die Kosten der Bestattung getragen hat, einen Teilersatz der Aufwendungen als Pflichtleistung der Unfall-

versicherung. Die Höhe beträgt ein Fünfzehntel der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 1.665,39 € im Jahr 2023 (dies entspricht 150 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Pensionsbezieher:innen aus eigener Pensionsversicherung).

## **e) Witwen-/Witwerbeihilfe**

Diese einmalige Leistung gebührt der/dem Hinterbliebenen eines/einer Schwerversehrten, wenn der Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit war. Sie beträgt 40 % der Bemessungsgrundlage.

# Zur Autorin

**Mag.<sup>a</sup> Sophia Marcian**

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien

Abteilung Sozialversicherung

# Fußnoten

- <sup>1</sup> Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022
- <sup>2</sup> Quelle: Auszug aus der Statistik (AUVA)
- <sup>3</sup> Quelle: Auszug aus der Statistik (AUVA)
- <sup>4</sup> Quelle: Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2022
- <sup>5</sup> Eingetragene Partner:innen sind Eheleuten im Sozialversicherungsrecht gleichgestellt.

# Notizen

